



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-202375
Fax (+43 1) 531 09-209500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.308/0005-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

46/11

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 10. Mai 2017 betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 11. Juli 2017.

Die im Gesetzesbeschluss in den Z 23 bis 27 (§ 53) vorgesehenen Änderungen führen zu einer Änderung des Umfangs der in § 54 des Gesetzes vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg

Landhaus
6900 Bregenz

Sachbearbeiter DW Ihre GZ/vom
HOLLEY 202983 PrsG-700-1/LG-1210
 vom 12. Mai 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Juni 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

14. Juni 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA